

# Naturschutzgebiet im Verfahren „Lietzener Mühlental“

## Kurzbeschreibung

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst einen Ausschnitt einer eiszeitlich entstandenen Schmelzwasserrinne im Zentrum der Lebusener Moränenplatte zwischen den Ortschaften Falkenhagen und Lietzen (Landkreis Märkisch-Oderland). Die Rinne ist als Tal in die umgebende Grundmoränenlandschaft eingeschnitten und wird heute vom Platkower Mühlenfließ durchströmt. Im mittleren Teil des geplanten NSG wird der vermoorte Talgrund vom naturnah gewundenen Fliess und begleitenden erlendominierten Feuchtwäldern geprägt. Mit dem Diecksee (oder Mühlenteich) im Süden und dem durch Anstau bereits vor Jahrhunderten entstandenen Mühlensee prägen außerdem 2 größere Stillgewässer mit zugehörigen schilfreichen Röhrichtflächen Teile des Schutzgebiets. Am Südrand befindet sich außerdem noch eine kleine vegetationsreiche Teichanlage.

Die im geplanten Schutzgebiet liegenden Bereiche der Talhänge sind teilweise bewaldet. Verbreitet sind dort strukturreiche laubholzgeprägte Wälder in unterschiedlicher Artenzusammensetzung. Örtlich sind Altbäume erhalten geblieben.

Daneben gibt es auf den Hängen ausgedehnte gehölzarme Bereiche. Hier herrschen artenreiche Wiesen- und Trockenrasengesellschaften vor. Diese verdanken ihre Existenz einer Jahrhunderte währenden Beweidung mit Schafen.

## Schutzgründe (siehe auch § 3 des Entwurfs der Rechtsverordnung zum NSG)

Die Unterschutzstellung dient dem Ziel den oben geschilderten landschaftstypischen Komplex aus naturnahen Lebensräumen einer eiszeitlichen Rinne in enger Verzahnung mit artenreichen Kulturlandschaftsbiotopen zu erhalten und zu entwickeln. Er ist Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt. Zahlreiche überregional bedrohte Arten, unter anderem der höheren Pflanzen, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Fische und Kleintiere finden hier einen Rückzugsraum.

Einige Lebensraumtypen des Gebiets sind im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU-Kommission („FFH-Richtlinie“, Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt – so verschiedene Trockenrasen- und Wiesentypen sowie Wald- und Gewässerlebensräume. Für diese europaweit bedrohten Lebensräume schreibt die FFH-Richtlinie die Einrichtung besonderer Schutzgebiete vor. Gleiches gilt für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Dazu gehören im Gebiet Fischotter, Biber und Rotbauchunke sowie mehrere Fischarten. Das Gebiet wurde bereits 1998 vom Land Brandenburg als Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 an die EU-Kommission gemeldet und von dieser bestätigt. Gemäß der FFH-Richtlinie trifft der Mitgliedsstaat die geeigneten Maßnahmen um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der der Habitate von Arten sowie Störungen von Arten für die die Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden. Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den Rahmen zum Schutz der Gebiete vor. Der erfolgt hier durch die Unterschutzstellung als NSG.

Die Grenzen des künftigen Schutzgebiets sind auf topografischen Karten und auf Liegenschaftskarten dargestellt.

## Regelungen zur Umsetzung der Schutzziele (siehe auch §§ 4 bis 6 des Entwurfs der Rechtsverordnung zum NSG)

§ 4 der Rechtsverordnung enthält einen Katalog von allgemeinverbindlichen Verboten. Dieser umfasst Handlungen die die genannten Schutzgüter des Gebietes in jedem Falle beeinträchtigen können. Dazu gehören Verbote, zum Beispiel für den Bau von Gebäuden und Verkehrseinrichtungen, die Veränderung von Boden und Wasserhaushalt, das Betreten und Befahren des Gebiets außerhalb von Wegen, die Ausbringung von Abfällen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln usw.

In § 5 der Rechtsverordnung werden bestimmte Nutzungen und Handlungen von den Verboten des § 4 freigestellt, teilweise unter Benennung von dabei zu beachtenden Maßgaben. Für einige Handlungen ist zuvor die Genehmigung der Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland einzuholen um sicherzustellen, dass die Naturschutzziele nicht beeinträchtigt werden.

So bleibt die bisherige landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der aufgeführten Maßgaben zur Grünlandbewirtschaftung (Begrenzung der Besatzdichte von Weidetieren, Düngerverbot usw.) weiterhin zulässig. Sofern die aufgeführten Maßgaben zu Ertragseinbußen führen, können diese auf Antrag nach der „Art.38-Richtlinie“ (Förderrichtlinie auf Grundlage von Artikel 38 der Verordnung [EG] 1698/2005) ausgeglichen werden.

Auch die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung wird grundsätzlich von den allgemeinen Verboten freigestellt. Maßgaben beziehen sich auf die Gehölzartenwahl bei der Bestandesverjüngung, Erntemethoden sowie den Erhalt und die Entwicklung von ökologisch wertvollem Alt- und Totholz. Dafür können teilweise auch Förderrichtlinien des Landes in Anspruch genommen werden.

Weitere Freistellungen des § 5 betreffen unter anderem die fischereiliche und jagdliche Nutzung des Gebiets, die Angelfischerei, die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Leitungen und Gewässern sowie Maßnahmen zur Katastrophenabwehr.

In § 6 des Entwurfs der Rechtsverordnung werden weitere Maßnahmen aufgeführt, die Eigentümern, Nutzern, Behörden, Vorhabensträgern, Verbänden usw. als Orientierung dienen sollen welche weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Schutzziele geeignet sind. Dazu zählen unter anderem Maßnahmen zur weiteren ökologischen Verbesserung von Gewässern, zur Entwicklung naturnaher Wälder und zur naturschutzgerechten Nutzung von Grünlandflächen. Sie sind für Private unverbindlich. Ihre Umsetzung bedarf der Abstimmung mit betroffenen Flächeneigentümern und Nutzungsberechtigten sowie ggf. fachrechtlicher Genehmigungen.

Grundsätzlich besteht gemäß § 7 der Rechtsverordnung auf Antrag die Möglichkeit einer Befreiung von den Schutzvorschriften. Die Befreiungsvoraussetzungen werden in § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes definiert (z. B. überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art).